VERORDNUNG (EWG) Nr. 863/83 DER KOMMISSION

vom 13. April 1983

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonderkurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 398/83 der Kommission (7) festgesetzt.

Für die Währungen der Mitgliedstaaten , die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 30. Juni 1983 dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der sich aus dem für die Berechnung der am 15. November 1982 geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt.

Mit Wirkung vom 21. März 1983 wurden die Leitkurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die dänische Krone, die Deutsche Mark, den französischen Franken, das irische Pfund und den niederländischen Gulden geändert. Infolgedessen müssen die derzeit geltenden Sonderkurse für die genannten Währungen angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt :

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
   1 bfr/lfr = 0,0225397 ECU ;

b) für die dänische Krone :
   1 dkr = 0,124314 ECU ;

c) für die Deutsche Mark :
   1 DM = 0,451437 ECU ;

d) für den französischen Franken :
   1 ffr. = 0,147217 ECU ;

e) für das englische Pfund :
   1 £Stg = 1,61735 ECU ;

f) für das irische Pfund :
   1 Ir£ = 1,39460 ECU ;

g) für die italienische Lira :
   100 Lit = 0,0747556 ECU ;

h) für den niederländischen Gulden :
   hfl = 0,400662 ECU ;

i) für die griechische Drachme :
   1 Dr = 0,0126751 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 398/83 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag der Betroffenen ab 21. März 1983.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.
(7) ABl. Nr. L 47 vom 19. 2. 1983, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission